

wurden, beizulegen<sup>1)</sup>; daß seine eigene Gemahlin unter der Hand in Deutschland für ihren Bruder Söldner werden ließ, trug zum Scheitern derselben bei.

Unterdessen gestalteten sich die Dinge in Deutschland von 1563 Tag zu Tag unheimlicher. Am 4. October 1563 überfiel Grumbach mit Vorwissen seines Vönners, des Herzogs von Weimar, Würzburg und erzwang von dem Kapitel einen Vertrag, während er durch öffentlichen Aufruf die Fürsten aufforderte, ihm in erlaubter Gegenwart „mit Ungnaden nicht zu gebenden“<sup>2)</sup>. Statt dessen aber erließ der Kaiser auf die Kunde von dieser That ohne vorhergehende Richterklärung sofort gegen ihn und seine Genossen Stein, Wandelstsch, Helmig u. a. als Landfriedensbrecher von Preßburg aus 13. October Richterexecutionsmandate. Die Eile, mit der er sich dabei über die gesetzlichen Formen hinwegsetzte, sollte den besürchteten Adelsaufstand und die damit zusammenhängenden schwedischen Intriguen im Keime ersticken; denn, wie August meinte, „wo das Feuer nicht in gutem gedämpft würde, könnte sich wohl allerlei Weiterung daraus entspinnen“. Aber trotz des kaiserlichen Mandats fanden die Richter nach wie vor Aufnahme bei dem durch die Engelstädter und andere Propheziungen ganz berückten Johann Friedrich; auf des Kaisers Aufforderung, ihnen fernerehin keinen Unterschieß mehr zu gestatten, antwortete er beschönigend, es sei ihm nur darum zu thun, das Weitergreifen der Unruhe, wodurch auch sein Land leicht Schaden leiden könne, zu verhüten; im Wahrheits betrachtete er die aufs Außerste Vertriebenen als um so willkommenerer Werkzeuge für seine eigenen Pläne; er und sein Kamler hielten sie sogar, als sie nach Frankreich zu gehen beabsichtigten, durch das Versprechen zurück, sie vor dem ganzen Reich zu defendiren und ihre Sache hinausführen zu wollen. Trotzig verschloß sich der Herzog den wohlmeinenden Warnungen, an denen es

1) Die sächsischen Bevollmächtigten waren Graf 2. von Neugarten, Hr. v. Steinberg, Dr. G. Grass, P. v. Meisenhof und G. B. v. Berlepsh.

2) Orloff a. a. O. I, 335.